

Informationsschreiben zum Anspruch auf ALG I nach dem Stipendium (Stand Juli 2014)

Die Promovierenden-Initiative erreichen regelmäßig Anfragen zur sozialrechtlichen Situation von StipendiatInnen. Dadurch, dass StipendiatInnen während des Stipendiums von der Sozialversicherungspflicht befreit sind, ergeben sich unter anderem Konsequenzen für den Arbeitslosengeld I (ALG I)-Anspruch von StipendiatInnen nach Ende des Stipendiums. Deswegen möchte die Promovierenden-Initiative die Möglichkeit nutzen, zukünftige StipendiatInnen bereits vor Annahme eines Stipendiums auf die rechtliche Situation hinzuweisen. Um einen möglicherweise bestehenden Anspruch auf ALG I nicht verfallen zu lassen, ist es **nötig, bereits vor Beginn eines Stipendiums aktiv zu werden**. Bitte berücksichtigt, dass die Promovierenden-Initiative keine Rechtsberatung leisten kann. Wir teilen in diesem Schreiben lediglich unseren Informationsstand mit Euch. Bitte informiert Euch zusätzlich bei den zuständigen Ämtern oder Beratungsstellen.

Ein Rechtsanspruch auf ALG I besteht nur, wenn in der Anwartschaftszeit von zwei Jahren vor Antragstellung **mindestens zwölf Monate ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis** bestanden hat¹. Die zwölf Monate versicherungspflichtiger Tätigkeit müssen nicht zusammen hängen: die Zeiten innerhalb der Rahmenfrist von 24 Monaten werden zusammengezogen.

Es gibt Regelungen im Gesetzestext, die entweder eine Verlängerung der Anwartschaftszeit auf fünf Jahre ermöglichen (§143, SGB III), oder die den Zeitpunkt der Arbeitslosmeldung rückwirkend auf eine Zeit vor der Aufnahme einer Weiterbildungsmaßnahme vorverlegen (§144, SGB III). Leider ist in beiden Fällen nach derzeitiger Gesetzeslage das Promotionsstipendium nicht anwendbar.

Allerdings besteht die Möglichkeit, einen Anspruch auf ALG I vor dem Promotionsstipendium zu sichern.

Das Folgende sollten NeustipendiatInnen deshalb unbedingt rechtzeitig berücksichtigen:

Nach Aussage einer Beraterin der Arbeitsagentur und des Ratgebers „Sozialrecht für Promovierende“ von der GEW (Punkt 3.4, S.21)² ist es möglich, den Anspruch auf ALG I **vor Antritt des Stipendiums anzumelden** und ihn dann für bis zu vier Jahre aufzuschieben³. Hierfür muss man sich in der Übergangszeit von einem Beschäftigungsverhältnis auf das Stipendium **für mindestens einen Tag arbeitslos melden**. Der Anspruch wird dann zu diesem Zeitpunkt berechnet, aber aufgrund des Eintritts in die Promotionsphase nicht ausgeschöpft (mit Aufnahme des Stipendiums muss natürlich eine Beendigung der Arbeitslosigkeit angezeigt werden). Die Inanspruchnahme des einmal festgestellten ALG I-Anspruches kann jedoch innerhalb der nächsten vier Jahre erfolgen, was für die meisten StipendiatInnen ausreicht.

Den Anspruch auf ALG I sichert ihr euch, indem ihr einen Antrag stellt und mindestens für einen Tag Leistungen bezieht. Ihr bekommt dann einen Bescheid mit der Dauer des Anspruchs in Tagen. Bei Abmeldung aus der Arbeitslosigkeit z.B. durch Antritt des Stipendiums, bleibt die nicht in Anspruch genommene Dauer für vier Jahre (vom Tag des ersten Leistungsbezugs gemessen) erhalten und kann damit nach Auslaufen der materiellen Förderung wieder aufgenommen werden. Es genügt dann einfach eine erneute Arbeitslosmeldung.

Alternativ ist es bei manchen Förderwerken auch möglich, die materielle Förderung eine Zeitlang auszusetzen und in die ideelle Förderung zu wechseln. Wenn in dieser Zeit (rechtzeitig s.o.) eine Meldung als arbeitslos erfolgt, kann der Anspruch für die Zeit nach dem Stipendium nach unserem Wissen ebenfalls gesichert werden.

¹ § 142 Abs. 1 SGB III

² http://promovieren.gew.de/Binaries/Binary91980/SV_Promovierende_web.pdf

³ Vgl. § 147 Abs. 2 u. Abs. 4 SGB III